

Schritt 1 BImSchG-Genehmigung: ja oder nein?

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) (► Glossar, ► Anhang A 3) verfolgt das Ziel, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Um diesem Ziel entsprechen zu können, unterwirft das Gesetz u. a. die Errichtung und den Betrieb bestimmter Anlagen sowie deren wesentliche Änderungen einem Genehmigungsvorbehalt (§ 4 Abs. 1 BImSchG).

Im ersten Schritt ist von Ihnen zu prüfen, ob Sie für Ihr geplantes Vorhaben eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) benötigen. Dabei müssen Sie unterscheiden, ob Sie:

- eine neue Anlage planen (siehe „Erstgenehmigung“),
- eine Veränderung an einer bereits genehmigten Anlage vornehmen wollen (siehe „Änderung“) oder
- eine Veränderung an einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage vornehmen, die durch die Änderung in die Genehmigungspflicht fällt (z. B. durch Mengenerhöhung, prüfe „Erstgenehmigung“).

Schritt 2 Umweltverträglichkeitsprüfung: ja oder nein?

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (► Anhang A 5) will sicherstellen, dass zur wirksamen Umweltvorsorge bei bestimmten öffentlichen und privaten Vorhaben die Auswirkungen auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (► Glossar) ist bei allen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben zu berücksichtigen.

Das UVPG unterscheidet zwischen Vorhaben (Anlagen), bei denen die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) (► Glossar) *obligatorisch* ist, und Vorhaben, bei denen *einzelfallbezogen* das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung von der zuständigen Behörde festzustellen ist. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist als unselbstständiger Teil in das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren (► Schritt 3) zu integrieren.

Nachdem Sie im ersten Schritt geprüft haben, ob Ihr geplantes Vorhaben eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz benötigt, ist in diesem Schritt zu prüfen, ob zusätzlich auch eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Dabei müssen Sie unterscheiden, ob Sie ein neues Vorhaben planen oder eine Veränderung an einer bereits genehmigten Anlage vornehmen.

UVP-Pflicht bei neuen Vorhaben

Ist Ihre geplante Anlage (Ihr Vorhaben) in der Anlage 1 des UVPG genannt, muss entweder zwingend eine UVP durchgeführt werden (gekennzeichnet mit X in Spalte 1 der Anlage 1 des UVPG, ► Anhang A 5), oder die Genehmigungsbehörde muss vorab prüfen, ob eine UVP erforderlich ist (gekennzeichnet mit A oder S in Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG, ► Anhang A 5). Für Vorhaben, die mit **A** gekennzeichnet sind, ist eine *allgemeine*, für Vorhaben, die mit **S** gekennzeichnet sind, ist eine *standortbezogene Vorprüfung* (Screening) anhand der jeweiligen Kriterien der Anlage 2 des UVPG durchzuführen. Ergibt die überschlägige Vorprüfung, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der beabsichtigten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

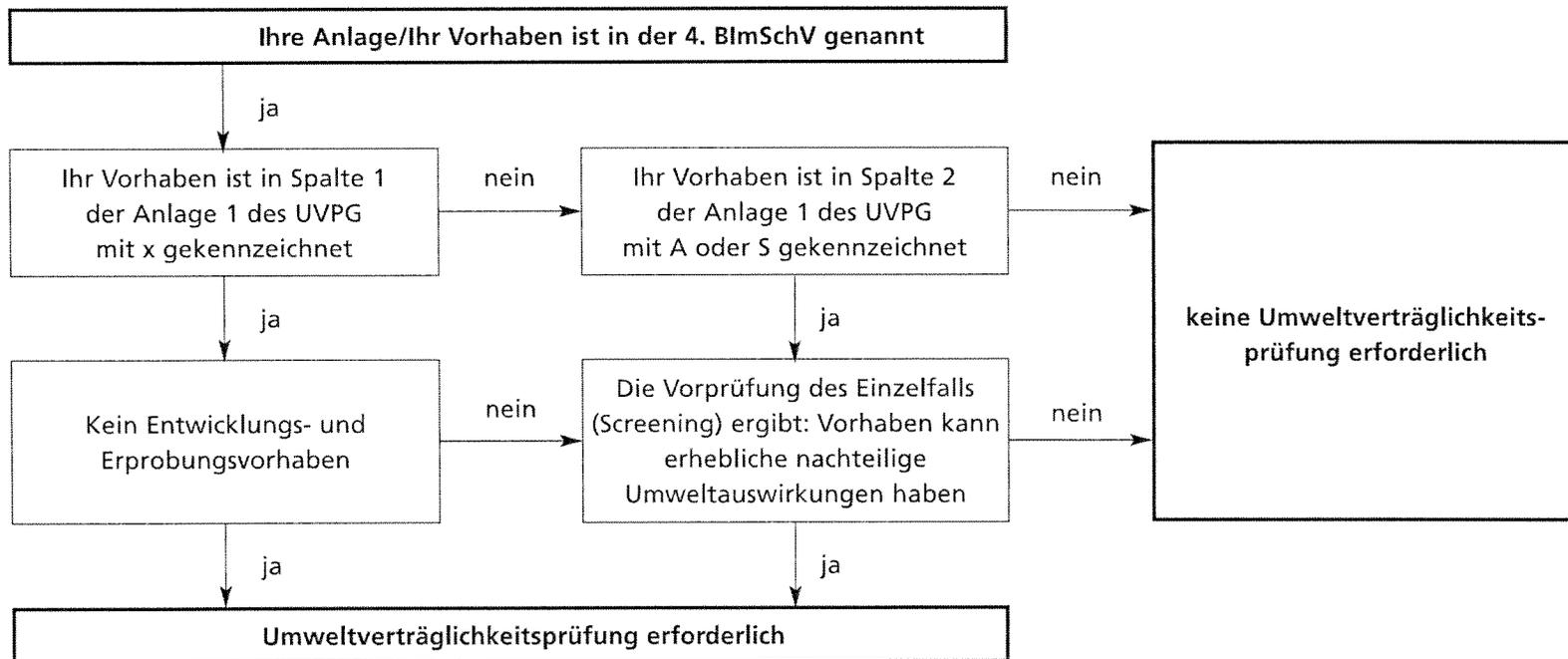
Bei den mit einem L gekennzeichneten Vorhaben in Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG beurteilt sich die UVP-Pflicht nach Maßgabe des Landesrechtes. Ob Ihre Anlage von den landesrechtlichen Regelungen zur UVP-Pflicht betroffen ist, entnehmen Sie bitte der Anlage 1 des NUVPG (► Glossar, ► Anhang A 6).

Zur Unterstützung bei der Prüfung, ob für Ihre genehmigungsbedürftige Anlage eine UVP oder eine Vorprüfung im Einzelfall erforderlich ist, haben wir im Anhang A 4 die Vorhabentypen der Anlage 1 des UVPG den genehmigungsbedürftigen Anlagenarten nach der 4. BImSchV zugeordnet.

Die Anlage dient der Entwicklung und Erprobung

Ist Ihr Vorhaben in der Anlage 1 des UVPG aufgeführt und dient das Vorhaben ausschließlich oder überwiegend der Entwicklung und Erprobung neuer Verfahren oder Erzeugnisse (Entwicklungs- und Erprobungsvorhaben) für einen Zeitraum, der nicht länger als zwei Jahre ist, kann von einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls unter besonderer Berücksichtigung der Durchführungsdauer ergibt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens nicht zu besorgen sind.

Die folgende Grafik verdeutlicht, unter welchen Voraussetzungen eine Vorprüfung im Einzelfall bzw. eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.



Schritt 3 Das BImSchG-Genehmigungsverfahren

In Schritt 3 ermitteln Sie die Art des durchzuführenden Genehmigungsverfahrens und die für Sie zuständige Behörde. Unter Punkt 1 werden die einzelnen BImSchG-Genehmigungsverfahren näher erläutert. Punkt 2 informiert über die zuständige Behörde. Punkt 3 enthält detaillierte Erläuterungen zu den Genehmigungsabläufen. Punkt 4 gibt Hinweise zu Beschleunigungselementen und Verfahrenserleichterungen.

Die folgende Grafik fasst die Inhalte des Schrittes 3 zusammen:

